



Nutzung des Dorfhauses (Hygienekonzept)

Gemäß der Landesverordnung des Landes Schleswig-Holstein zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Verbindung mit der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung des Bundes jeweils in der aktuellen Fassung gilt in Bezug auf das Dorfhaus der Gemeinde Oldendorf folgendes Hygienekonzept:

Das Dorfhaus kann für Veranstaltungen und Tätigkeiten im Rahmen des gemeindlichen Vereinslebens unter folgenden Maßgaben genutzt werden:

1. Alle Veranstaltungen der Vereine im Dorfhaus sind derzeit auf maximal 25 Personen begrenzt. Kinder unter 14 Jahren werden nicht mitgezählt.
2. Nach jeder Veranstaltung sind vom Veranstalter die hauptsächlich genutzten Oberflächen (Tische, Stühle, Türgriffe, Küche) zu reinigen und zu desinfizieren. Flächendesinfektionsmittel steht zur Verfügung
3. Das Dorfhaus ist regelmäßig gründlich zu lüften. Sofern die Witterungsverhältnisse es zulassen, sind die Veranstaltungen bei offenen Fenstern durchzuführen.
4. Alle Teilnehmenden sind entweder von einer Covid19-Erkrankung **genesen** oder vollständig **geimpft** oder maximal 48 Stunden zuvor in einer ärztlichen Praxis, in einer Apotheke oder einer Teststation **getestet**. Selbsttest werden nicht anerkannt. Der Veranstalter hat das zu kontrollieren und zu dokumentieren.
5. Alle Teilnehmenden nutzen entweder die Luca-App, um sich im Dorfhaus anzumelden oder tragen sich händisch und unter Vorlage ihres Personalausweises in eine Liste ein. Die Listen sind vom Verein zu stellen. Die Vorlage des Ausweises kann entfallen, wenn dem Versammlungsleiter die Person persönlich bekannt ist.
6. Die schriftlichen Aufzeichnungen zu Punkt 4. Und 5. sind vier Wochen vom Veranstalter aufzubewahren und dem Bürgermeister bzw. seinen Stellvertretern oder dessen Beauftragten sowie amtlichen Stellen auf Verlangen zeitnah zugänglich zu machen.
7. Der Veranstalter ist verantwortlich für die korrekte Durchführung und Dokumentation und versichert dieses vorab dem Bürgermeister schriftlich.
8. Die weiterhin bestehenden Hygieneregeln aus §§ 1-4 der Landesverordnung gelten weiterhin.
9. Insbesondere gelten weiterhin im Dorfhaus eine Maskenpflicht, das Abstandsgebot und die Nies- und Hust-Etikette.
10. Von der Maskenpflicht ist abzusehen, wenn die Art der Veranstaltung und deren Betätigung dieses nicht zulässt, zB sportliche oder musikalische Betätigung.

Für die Gemeinde Oldendorf
Helmut Seifert
Bürgermeister